



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 217-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.483

Eingereicht am: 02.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Kropf (Thun, SP) (Sprecher/in)
Weber Hadorn (Ostermundigen, SP)
Ammann (Bern, AL)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Buri (Konolfingen, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 83/2026 vom 28. Januar 2026
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Unabhängige Beschwerdestelle für polizeiliches Handeln

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für eine unabhängige Beschwerdestelle für polizeiliches Handeln zu schaffen, die dem Parlament unterstellt ist. Die Beschwerdestelle bearbeitet sowohl Meldungen aus der Bevölkerung als auch solche aus der Polizei selbst.

Begründung:

Der Schutz der Grundrechte, insbesondere der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit und der Gleichbehandlung, ist eine zentrale Aufgabe des Rechtsstaats. Die Polizei nimmt in diesem Gefüge eine wichtige Rolle ein: Sie schützt die öffentliche Ordnung und sorgt für Sicherheit. Dabei ist sie jedoch auch mit einem grossen Machtmonopol ausgestattet. Dieses Machtgefälle verlangt nach besonders wirksamen und transparenten Kontrollmechanismen.

Derzeit werden Beschwerden gegen die Polizei im Kanton Bern entweder direkt durch interne Stellen, den Weg ans Verwaltungsgericht oder im Rahmen der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft behandelt. Verwaltungsbeschwerden und Anzeigen sind für Betroffene jedoch aufwändig und mit hohen Hürden verbunden. Diese Konstellation führt regelmässig zu Vorwürfen mangelnder Unabhängigkeit, Transparenz und Vertrauenswürdigkeit. In der Bevölkerung – insbesondere bei marginalisierten Gruppen – fehlt zunehmend das Vertrauen, dass Vorwürfe gegen Polizeikräfte unabhängig und fair geprüft werden.

Internationale Organisationen wie der Europarat und die UNO haben in mehreren Berichten empfohlen, unabhängige, zivil kontrollierte Beschwerdemechanismen für polizeiliches Fehlverhalten einzurichten. Im Jahr 2018 nahm der Bundesrat eine solche Empfehlung des Menschenrechtsrats der UNO an. Auch in anderen Ländern wie Deutschland oder Nordirland und in mehreren Kantonen bestehen bereits Modelle solcher Stellen, etwa in Genf, sowie Ombudsstellen in Zürich oder Basel-Stadt, die wertvolle Erfahrungswerte liefern. Zu beachten ist der niederschwellige Zugang zur Beschwerdestelle, dies bedingt mehrsprachige Meldeformulare und barrierefreie Angebote für Menschen mit Behinderung.

Auch Polizistinnen und Polizisten selbst können sich bei der Beschwerdestelle melden, beispielsweise, wenn sie Missstände oder Fehler aufzeigen wollen, sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in soziale oder persönliche Konfliktsituationen geraten oder Probleme mit ihren Vorgesetzten vorliegen. Damit könnte der Kanton Bern schweizweit eine Pionierrolle einnehmen, vergleichbar mit dem Berner Modell sexualisierte Gewalt. In Deutschland wurden bisher in neun Bundesländern solche Stellen (sogenannte Polizeibeauftragte) geschaffen.

Ziel der Motion ist:

- die **Unabhängigkeit** der Untersuchung von polizeilichem Handeln zu gewährleisten
- das **Vertrauen der Bevölkerung** in die Rechtsstaatlichkeit und Rechenschaftspflicht staatlicher Organe zu stärken
- die **Transparenz und Effizienz** im Umgang mit Beschwerden zu verbessern
- die **polizeiliche Fehlerkultur und Selbstreflexion** zu fördern
- Stärkung der polizeilichen Professionalität, indem durch Rückmeldungen aus den eigenen Reihen systemische Probleme (z. B. unklare Einsatzrichtlinien, mangelhafte Ausrüstung, belastende Strukturen) schneller sichtbar werden
- Entlastung bei internen Konflikten, da Polizistinnen und Polizisten schwierige Situationen oder fragwürdige Anweisungen anonym melden können, ohne interne Repressalien fürchten zu müssen
- finanzielle und personelle Entlastung der Verwaltung und der Gerichte

Die parlamentarische Unterstellung sichert die demokratische Kontrolle und verhindert Abhängigkeiten zur Exekutive oder zur Polizei selbst. Die genaue Ausgestaltung – etwa Kompetenzen, Verfahrensregeln, personelle Zusammensetzung, administrative Anbindung (z. B. Regierungsstatthalterämter) – ist im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zu konkretisieren.

Eine solche Beschwerdestelle ist nicht gegen die Polizei gerichtet, sondern dient im Gegenteil auch dem Schutz rechtschaffener Polizeikräfte, da sie unbegründete Vorwürfe transparent und professionell ausräumen kann. Sie ist ein modernes Instrument für eine demokratische, verantwortungsvolle und bürgerinnen- und bürgernehe Polizeiarbeit.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben sich in den vergangenen Jahren mehrfach mit der Thematik «Ombuds- oder Beschwerdestelle für polizeiliches Handeln» befasst (M 267-2015, M 108-2016, I 243-2018, M 152-2019, I 072-2024, Beratungen zum Polizeigesetz im Jahr 2017 und 2023). Der Regierungsrat hat dabei stets die Auffassung vertreten, dass es für Personen, die allfälliges Fehlverhalten von Mitarbeitenden der Polizei melden wollen, genügend geeignete Anlaufstellen und Beschwerdemittel gibt. So haben betroffene Personen die Möglichkeit, eine kostenlose informelle Bürgerbeschwerde direkt bei der Kantonspolizei zu deponieren. Wenn es dabei um ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten geht, wird der Sachverhalt zur weiteren Klärung an die Staatsanwaltschaft übergeben. Wenn das vorgeworfene Verhalten keine strafrechtliche Bedeutung hat, prüft die Kantonspolizei den Vorfall im Rahmen ihrer Dienstaufsicht und ergreift gegebenenfalls die notwendigen (personalrechtlichen) Massnahmen. Weiter kann bei der Aufsichtsbehörde der Kantonspolizei – der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern – eine

aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht werden. Ferner steht auch das Instrument der Strafanzeige zur Verfügung und es besteht die Möglichkeit, Beschwerde gegen Verfahrenshandlungen der Polizei gemäss Art. 393 Abs. 1 Bst. a der Strafprozessordnung (StPO) direkt beim Obergericht des Kantons Bern einzureichen.

Im Gegensatz zu einer - wie von der Motion geforderten - Beschwerdestelle können die Gerichte und die gesetzlichen Aufsichtsbehörden nicht bloss unverbindliche Empfehlungen aussprechen, sondern verbindliche Anordnungen treffen. Die Schaffung einer zusätzlichen, parlamentarisch unterstellten Beschwerdestelle würde Doppelspurigkeiten schaffen und die Administration vergrössern, ohne Rechtssicherheit oder einen konkreten Nutzen für Betroffene zu schaffen. Bereits heute ist sichergestellt, dass Fehlverhalten oder Missstände konsequent untersucht und geahndet werden. Eine weitere Instanz mit lediglich empfehlendem Charakter würde keine Verbesserungen oder zusätzliche rechtsstaatliche Garantien schaffen, aber zusätzliche Ressourcen binden und die staatlichen Strukturen aufblähen.

Kantonsangestellte und somit auch Polizistinnen und Polizisten können sich an die Whistleblowingstelle der Finanzkontrolle wenden, wenn sie Missstände und Verstösse gegen rechtliche Vorgaben oder unethisches Verhalten geschützt mitteilen möchten.

Des Weiteren weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Kantonspolizei viel Wert auf einen verantwortungs- und respektvollen Umgang mit der Bevölkerung legt. So wurden etwa Weiterbildungseinheiten entwickelt und implementiert, deren Ziel es ist, vorausschauend Situationen zu erkennen, in welchen es besonders wichtig ist, die wechselseitigen Erwartungen und Einschätzungen der Beteiligten zu reflektieren (bspw. im Rahmen von Personenkontrollen). In diesem Zusammenhang sei auch die Fachstelle Brückenbauer erwähnt, welche die zentrale Ansprechstelle der Kantonspolizei für interkulturelle Kompetenzen ist und deren personelle Ressourcen in den letzten Jahren ausgebaut wurden. Die Fachstelle Brückenbauer fördert aktiv den Austausch zwischen der Polizei sowie kulturell und religiös vielfältigen Gemeinschaften, insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund. Schliesslich sei an dieser Stelle auch auf die Strategie der Kantonspolizei für die Jahre 2026-2029 hingewiesen. Das dort formulierte strategische Ziel «Glaubwürdigkeit und Vertrauen in die Polizei fördern» soll durch diverse Massnahmen erreicht werden. Als Indikator für die Zielerreichung dient – nebst der Anzahl Anzeigen, Beschwerden und Dankeschreiben gegen, beziehungsweise an die Kantonspolizei – auch die Bevölkerungsbefragung. Die letzte Bevölkerungsbefragung 2024 zeigte, dass das Vertrauen in die Polizei kantonsweit hoch ist. Auf diesem positiven Resultat soll weiterhin aufgebaut werden.

Der Grosse Rat hat die Schaffung einer Ombuds- oder Beschwerdestelle für polizeiliches Handeln mehrfach abgelehnt – letztmals im Herbst 2023 – jeweils mit der Begründung, dass keine Notwendigkeit für eine zusätzliche Instanz besteht. Seither hat sich am rechtlichen Umfeld, an der Aufsichtspraxis oder an den polizeilichen Strukturen nichts verändert, was eine erneute, bzw. anderslautende Beurteilung rechtfertigen würde. Das bestehende System hat sich bewährt. Es gewährleistet Transparenz, einen wirksamen Rechtsschutz und eine klare Aufgabenteilung zwischen Polizei, Aufsichtsbehörde und Justiz.

Der Regierungsrat weist die implizite Kritik des Vorstosses an der Polizei zurück und möchte noch einmal darauf hinweisen, dass eine grosse Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger, nämlich 88%, der Kantonspolizei vertraut und rund 86% mit der Arbeit der Polizei zufrieden sind.¹

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Kanton Bern: Berner Bevölkerung fühlt sich im Kanton sicher und vertraut der Polizei